

Richtlinie der Landeshauptstadt Kiel für die Ermäßigung von Gebühren und Betreuungsbeiträgen für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und geförderter Tagespflege und schulischen Betreuungsangeboten

Vom: 20.05.2020

Eltern (Personensorgeberechtigte), deren Kind/Kinder in einer Kindertageseinrichtung, geförderter Tagespflegestelle oder einem schulischen Betreuungsangebot betreut werden, können auf Antrag beim zuständigen Amt der Landeshauptstadt Kiel eine Ermäßigung aufgrund der nachfolgenden Regelungen erhalten.

1. Höhe der Gebühren und Betreuungsbeiträge

1.1 in Kindertageseinrichtungen und geförderten Tagespflegestellen

Die Höhe der Gebühren/der Betreuungsbeiträge in Kindertageseinrichtungen, geförderter Tagespflege ergibt sich aus der Gebührensatzung der Landeshauptstadt Kiel in Kindertageseinrichtungen, geförderter Tagespflege und schulischen Betreuungsangeboten in der jeweils gültigen Fassung.

1.2 in schulischen Betreuungsangeboten

Die Höhe der monatlichen Betreuungsbeiträge wird selbständig von den Trägern festgesetzt. Der jeweils geltende Höchstbeitrag einer Hortbetreuung in Kiel (zurzeit 141,50 €/ Monat) ist gleichzeitig der im Höchstfall zu ermäßigende Betreuungsbeitrag.

2. Ermäßigung bei geringen Familieneinkommen

Die Landeshauptstadt Kiel ermäßigt bei Familien mit geringen Familieneinkommen die Gebühr/den Betreuungsbeitrag für den Besuch einer Kindertageseinrichtung, geförderter Tagespflegestelle oder schulischen Betreuungsangeboten nachfolgenden Bestimmungen:

Maßgeblich ist die ermittelte Einkommensgrenze, die dem Einkommen der Familie gegenübergestellt wird.

2.1 Ermittlung der Einkommensgrenze

Die Einkommensgrenze setzt sich zusammen aus:

- einem Grundbetrag in Höhe des Zweifachen der Regelbedarfsstufe I nach der Anlage zu § 28 SGB XII für einen Gebührenschuldner / Zahlungspflichtigen des Betreuungsbeitrages (z.Zt. 864 €)
- einem Familienzuschlag in Höhe von 70 % der Regelbedarfsstufe I nach der Anlage zu § 28 SGB XII für jedes weitere berücksichtigungsfähige Familienmitglied (z.Zt. 303 €) und

- einen Betrag für die Kosten der Unterkunft, in Höhe des monatlichen Höchstbetrages nach dem Wohngeldgesetz (§12 Abs. (1) WoGG, Mietstufe V).

Einkommensgrenze in Euro (Stand: 01.01.2020)

2 Personen 1.803 €

3 Personen 2.227 €

4 Personen 2.657 €

5 Personen 3.086 €

6 Personen 3.510 €

7 Personen 3.934 €

Mehrbetrag für jedes weitere berücksichtigungsfähige Haushaltsmitglied 424 €

2.2 Ermittlung des Familieneinkommens

2.2.1 Das Familieneinkommen setzt sich aus sämtlichen Einkünften der berücksichtigungsfähigen Personen im Haushalt der Familie zusammen.

Zum Familieneinkommen zählen u.a. Einkünfte aus selbstständiger und nicht selbstständiger sowie sozialversicherungs- oder steuerpflichtiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, Vermietungen und Verpachtungen, Renten, Arbeitslosengeld I, Leistungen nach dem SGB XII und SGB II, Betreuungsgeld, Elterngeld, Kindergeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Unterhaltsbeiträge, Leistungen nach dem Wohngeldgesetz, Provisionen, Sparszulagen, Sonderzuwendungen, Leistungen nach dem BAföG (jedoch nur mit dem nicht rückzahlbaren Anteil und ohne den Kinderbetreuungszuschlag gem. § 14b BAföG), Steuererstattungen (werden gezwölfelt und in dem Jahr des Zuflusses der Rückerstattung als Einkommen berücksichtigt).

2.2.2 Es wird das zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuelle Einkommen zugrunde gelegt. Eine Ermittlung des Einkommens erfolgt in der Regel aufgrund der Vorlage von Verdienstabrechnungen. Bei schwankenden Einkommen wird das Durchschnittseinkommen zugrunde gelegt. Einmalige Einnahmen sind auf einen Zeitraum von 12 Monaten zu verteilen (z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Leistungsprämien).

Einkommen aus selbständiger Arbeit ist der Gewinn zuzüglich der Abschreibung (AfA). Die Bilanz, der vorzulegende Jahresabschluss (Gewinn- und Verlustrechnung, Gewinnermittlung, Einnahmeüberschussrechnung) und der Einkommensteuerbescheid sollen nicht älter als ein Jahr sein. Verfügt der Gebührenpflichtige noch nicht über diese Unterlagen, werden auch der Jahresabschluss und der Einkommensteuerbescheid des Vorjahres als Nachweis

anerkannt. Das zugrunde zu legende Einkommen erhöht sich für jedes zurückliegende Jahr um 3 %. Verluste aus selbständiger Tätigkeit, Vermietung oder Verpachtung auch aus Vorjahren bleiben bei der Berechnung des Familieneinkommens unberücksichtigt.

Die Einnahmen eines Stiefelternteils des Kindes, werden nur in Höhe eines fiktiven Ehegattenunterhaltes berücksichtigt.

2.2.3 Vom Einkommen sind folgende Beiträge und Ausgaben absetzungsfähig:

- tatsächlich gezahlte Steuern auf das Einkommen
- Solidaritätszuschlag
- Sozialversicherungsbeiträge nach den gesetzlichen Vorschriften;

sind die Beitragspflichtigen nicht sozialversicherungspflichtig, sind die Kosten der angemessenen Kranken- und Altersvorsorge abzugsfähig

- Pflegeversicherungsbeiträge

- die mit der Erzielung des Einkommens notwendigen Ausgaben (Werbungskosten)
- Unterhaltsverpflichtungen nach den gesetzlichen Vorschriften

2.3 Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze

Liegt das Familieneinkommen über der Einkommensgrenze, so sind vom Überschreibungsbetrag 30 % als Gebühr bzw. Betreuungsbeitrag zu zahlen, höchstens jedoch die Regelgebühr bzw. Höchstbetreuungsbeitrag.

2.4 Einsatz des Einkommens unter der Einkommensgrenze

Liegt das Familieneinkommen unter der Einkommensgrenze, wird die Gebühr bzw. der Betreuungsbeitrag vollständig ermäßigt.

Der Beitrag für die Verpflegung ist jedoch weiterhin zu zahlen.

3. Geschwisterermäßigung

3.1 Geschwisterermäßigung in Kindertageseinrichtungen und geförderter Tagespflege

Werden mehrere, in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege oder in schulischen Betreuungsangeboten gefördert, wird auf Antrag die Gebühr für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig übernommen oder erlassen.

Diese Regelung gilt auch für Stiefgeschwister.

Die Höhe der Ermäßigung richtet sich nach der Höhe der zu zahlenden Regelgebühr.

3.2 Geschwisterermäßigung in schulischen Betreuungsangeboten

Werden mehrere Kinder einer Familie in schulischen Betreuungsangeboten betreut, ermäßigt sich der Betreuungsbeitrag in der Reihenfolge des Alters der beitragspflichtigen Kinder

- für das 2. Kind um 50%,

- ab dem 3. Kind um 100%.

Berücksichtigt werden auch Geschwister, die eine geförderte Kindertageseinrichtung oder geförderte Tagespflege besuchen. Diese Kinder sind in der Reihenfolge der Ermäßigung voranzustellen.

Diese Regelung gilt auch für Stiefgeschwister, die in einem Haushalt leben.

3.3 Die Summe aller Gebühren/Betreuungsbeiträge der Geschwisterkinder darf den 30%igen Überschreibungsbetrag gem. Nr. 2.3 jedoch nicht überschreiten.

4. Pflegekinderermäßigung

Für Kinder in Vollzeitpflege, die in Kindertageseinrichtungen, geförderter Tagespflege oder schulischen Betreuungsangeboten betreut werden, wird die Gebühr/ der Betreuungsbeitrag um 100% ermäßigt.

5. Verfahren

5.1 Antragstellung und Festsetzung

Bei Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung, geförderten Tagespflege oder schulischen Betreuungsangeboten berät der Träger der Betreuungseinrichtung die Personensorgeberechtigten, dass ein Antrag auf Ermäßigung wegen geringen Einkommens oder gegebenenfalls Geschwisterermäßigung auch unabhängig vom Einkommen oder Pflegekindermäßigung bei der Landeshauptstadt Kiel beim zuständigen Amt gestellt werden kann.

Für den Antrag ist das vom zuständigen Amt bereitgestellte Formular zu verwenden.

Die Gebühren-/Beitragspflichtigen sind verpflichtet, Betreuungsnachweise (z.B. Betreuungsverträge oder Bestätigungen der Einrichtungen) und alle Nachweise, die

für die Ermittlung des Familieneinkommens erforderlich sind, beim zuständigen Amt einzureichen. Bei fehlender Mitwirkung kann eine Ablehnung des Antrages erfolgen.

Nach Prüfung der Voraussetzungen und Feststellung des Ermäßigungsbedarfes erhält der Antragsteller vom zuständigen Amt einen Bescheid/eine Mitteilung über Höhe und Dauer der Ermäßigung.

Der Träger der Betreuungseinrichtung wird über die Ermäßigung informiert.

5.2 Beginn und Dauer der Ermäßigung

Eine Ermäßigung der Gebühr/des Beitragsbeitrages erfolgt nur auf Antrag des Gebühren-/Beitragspflichtigen.

Die Ermäßigungsanträge werden frühestens ab dem Monat berücksichtigt, in dem der Antrag bei der Landeshauptstadt Kiel eingeht. Im Einzelfall kann eine rückwirkende Ermäßigung bis zu 12 Monate erfolgen, wenn die Ermäßigungsvoraussetzungen lückenlos nachgewiesen werden.

Die einkommensunabhängige Geschwisterermäßigung wird grundsätzlich für die Dauer des Bestehens der Anspruchsvoraussetzungen gewährt. Ein Wegfall der Voraussetzungen ist von den Gebühren-/Beitragspflichtigen beim zuständigen Amt anzuzeigen.

Die Festsetzung der einkommensabhängigen Sozialstaffelermäßigung gilt solange der Betreuungsumfang unverändert ist, das Familieneinkommen sich nicht um mehr als 50 € erhöht oder verringert oder die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Personen im Haushalt unverändert ist. Überprüfungen durch das zuständige Amt, ob die Bewilligungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen, sind möglich. Aktuelle Einkommens- und Voraussetzungenachweise sind von dem Gebühren-/ Beitragspflichtigen nach Aufforderung des Amtes dort vorzulegen.

5.3 Mitteilungspflicht bei Änderungen

Die Antragsteller sind verpflichtet Änderungen in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen unverzüglich dem zuständigen Amt mitzuteilen. Dazu zählen insbesondere:

- Umzug
- Änderung der Personen im Haushalt
- Erhöhung des Familieneinkommens um mehr als 50 €/ mtl.
- Wegfall der Voraussetzung für Geschwisterermäßigung

Bei Missachtung der Mitteilungspflicht und deshalb zu Unrecht gewährten Ermäßigungen, kann die Landeshauptstadt Kiel von den Antragstellern den zu Unrecht geleisteten Ermäßigungsbetrag zurückfordern.

5.4 Geltungsbereich

Die Ermäßigungsregelungen dieser Richtlinie gelten ausschließlich für Kieler Kinder, die ihren Hauptwohnsitz und Lebensmittelpunkt in Kiel haben und

- eine in der Bedarfsplanung für Kindertagesbetreuung der Landeshauptstadt Kiel enthaltene Kindertageseinrichtung oder geförderte Tagespflegestelle oder
- ein schulisches Betreuungsangebot im Kieler Stadtgebiet besuchen.

5.5 Verfahren zur Erstattung der Sozialstaffelausfälle

Die Landeshauptstadt Kiel erstattet den Trägern der Betreuungseinrichtungen die durch die Ermäßigung des Betreuungsbeitrages entstandenen Einnahmeausfälle im Rahmen der Förderung oder des Sozialstaffelausgleiches.

Die Landeshauptstadt Kiel erstattet den Trägern der schulischen Betreuungsangebote die entstandenen Einnahmeausfälle monatlich anhand der im zuständigen Amt vorliegenden Unterlagen. Der Träger der schulischen Betreuungsangebote teilt der Landeshauptstadt Kiel mit, wenn ein Kind, für das eine Ermäßigung gewährt wird, aus der Betreuung ausscheidet.

6. Datenschutzklausel

Die Landeshauptstadt Kiel darf die zur Durchführung dieser Satzung und die mit der Antragstellung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiterverarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) und der Regelungen der Sozialgesetzbücher (insbesondere SGB VIII, SGB I und SGB X) sowie der Regelungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung in den jeweils geltenden Fassungen.

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt mit diesem Datum die Richtlinie über die Ermäßigung beim Besuch einer Betreuten Grundschule vom 25.04.2013 außer Kraft.

Kiel, 20.05.2020
Landeshauptstadt Kiel

Dr. Ulf Kämpfer
Oberbürgermeister